

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

75. Stück, 28.09.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 28. September 1936.) 75. Stück.

Inhalt:

- Nr. 155. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 24. September 1936, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Schulzwecke in der Stadtgemeinde Friesoythe.
- Nr. 156. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 24. September 1936 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.

Nr. 155.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung eines Grundstücks für Schulzwecke in der Stadtgemeinde Friesoythe.

Oldenburg, den 24. September 1936.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:



Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Bau einer Schulturnhalle und die Begradigung des Sportplatzes in der Stadtgemeinde Friesonthe.

Entschädigungsverpflichtet ist die Stadtgemeinde Friesonthe.

Als Enteignungsbehörde wird der Amtshauptmann in Cloppenburg bestellt.

Oldenburg, den 24. September 1936.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Brunns.

№. 156.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1914, betreffend Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer.

Oldenburg, den 24. September 1936.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 in der durch die Ministerialbekanntmachungen vom 6. Februar 1920, 18. Juli 1923, 2. März 1927, 19. September 1930, 6. Dezember 1932 und 29. September 1933 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „In der Meldung sind die Wahlfächer für die mündliche Prüfung (§ 12) zu benennen. Ferner ist anzugeben, ob die Hauptprüfung schon versucht worden ist. Beizufügen sind ein Lebenslauf und die Hausarbeit oder der Bericht (§ 10).

Der Lebenslauf muß neben den Angaben über die Person, den Bildungsgang und die Unterrichtstätigkeit Auskunft geben über die Betätigung in der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, über Teilnahme an Lehrgängen für körperliche Ertüchtigung und weltanschauliche Schulung und über die Fortbildung in den durch den nationalsozialistischen Umbruch neu herausgestellten Unterrichtsgebieten: Vererbungslehre, Rassenkunde, Vorgeschichte, Volkskunde und Luftfahrt.“

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.“

3. § 12 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: „Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf:

- a) Erziehungswissenschaft,
- b) allgemeine Unterrichtslehre mit Schulkunde,
- c) besondere Unterrichtslehre:
 1. Deutsch,
 2. nach Wahl: Geschichte oder Erdkunde oder Religion,
 3. nach Wahl: Rechnen, Biologie oder Naturlehre,
 4. nach Wahl: Leibesübungen oder Musik oder Zeichnen oder Werkunterricht oder für Lehrerinnen auch Nadelarbeit.

Auf allen Gebieten hat die Prüfung vor allem festzustellen, daß der Prüfling die Grundsätze nationalsozialistischer Erziehung klar erkannt hat und zu verwirklichen weiß.“

Ziffer 2 fällt fort; Ziffer 3 wird Ziffer 2.

4. In § 13 fällt der letzte Teilsatz nach dem Strichpunkt fort.

5. § 14 fällt fort.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„1. Das Ergebnis der Prüfung wird für jedes einzelne Fach unter Anwendung der vier Grade „Sehr gut, gut, genügend, nicht genügend“ festgestellt.

2. Ebenso wird das Gesamtergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung des Urteils über die praktische Bewährung (§ 7, 1) in einem der angegebenen vier Grade zusammengefaßt.“

7. § 16 Ziffer 2 erhält folgende Fassung: „Ein „nicht genügend“ in einem der im § 12 a, b und c 1 genannten Fächer kann nur durch ein „sehr gut“ in einem dieser Fächer, ein „nicht genügend“ in einem anderen Fache durch ein „sehr gut“ oder „gut“ in irgend einem Fache ausgeglichen werden, wenn der Prüfling sich in der Schularbeit gut bewährt hat.“

Ziffer 4 fällt fort.

8. § 17 Ziffer 3 fällt fort; Ziffer 4 wird Ziffer 3.

9. Im § 20 Ziffer 5 werden die Worte „oder die zweite Prüfung im Orgelspiel bestanden“ gestrichen.

10. In der Anlage werden die Worte: „Bei der Hauptprüfung hat er sich einer zweiten Prüfung im Orgelspiel unterzogen“ gestrichen.

Oldenburg, den 24. September 1936.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.